

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009(GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte vom 10.02.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarte in der Sitzung am 26.11.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung und die Bewirtschaftung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte vom 10.02.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch vom

a) Antragsteller, oder

b) derjenigen Person, die sich der Gemeinde Hohenwarte gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, zu tragen.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14-Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (GVBl. S. 24) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils gültigen Fassung..

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

pro Trauerfeier	100,00 €
-----------------	----------

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechts einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Einzelerdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindererdgrab) für die Dauer von 25 Jahren 140,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Einzelerdgrabstätte) für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren 280,00 €
 - c) Doppelerdgrabstätte zur Beisetzung von Verstorbenen über 5 Jahre für die Dauer des Nutzungsrechts von 25 Jahren 500,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren werden erhoben
 - a) für eine Urneneinzelgrabstätte 110,00 €
 - b) für eine Urnendoppelgrabstätte 150,00 €
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnengemeinschaftsgrabstätte 880,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| (1) Gebühren für die Beibettung einer Urne in eine
vorhanden Grabstätte | 20,00 € |
| (2) Gebühren für die Umbettung einer Urne | 20,00 € |
| (3) Gebühren für die Umbettung (Erdbestattung) | 20,00 € |
| (4) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe wird gemäß § 22 Pkt. (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenwarte eine jährliche Gebühr zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen und Wege sowie für Abfallentsorgung und Berufsgenossenschaft in nachfolgender Höhe erhoben und auf die Grabstellen umgelegt: | |
| für ein Urneneinzelgrab : | 4,00 € |
| für ein Doppelurnengrab: | 5,00 € |
| für ein Einzelerdgrab bis 5 Jahre (Kindergrab) | 4,00 € |
| für ein Einzelerdgrab ab 5 Jahre: | 7,00 € |
| für ein Doppelerdgrab: | 11,00 € |

Jeder Zahlungspflichtige erhält einen Gebührenbescheid.

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Einzelgrabstätten bis zu 5 Jahren (Kindergrab) je Jahr der Verlängerung | 5,00 € |
| b) bei Einzelerdgrabstätten über 5 Jahre je Jahr der Verlängerung | 12,00 € |
| c) bei Doppelerdgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 20,00 € |
| d) bei Urneneinzelgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 5,00 € |
| e) bei Urnendoppelgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 7,00 € |

§9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger (§ 23 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren für das Entfernen der Grabstelle einschließlich des Grabsteines und der Fundamente sowie der Entsorgung des Restmaterials und das Einebnen und Ansäen der Fläche erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätte bis 5 Jahre (Kindergrab) | 100,00 € |
| b) Einzelerdgrabstätte über 5 Jahre | 125,00 € |
| c) Doppelerdgrabstätte | 180,00 € |
| d) Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| e) Urnendoppelgrabstätte | 125,00 € |

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung für das Grabmal, Erstellung des Grabstellennachweises/ Graburkunde | 30,00 € |
| b) Umschreiben des Grabnutzungsrechts / Nachkauf | 5,00 € |
| c) Zweitschrift des Grabstellennachweises / der Graburkunde | 5,00 € |

§ 11

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Hohenwarte vom 29.10.2003 außer Kraft.

Hohenwarte, den 10.02.2010
Gemeinde Hohenwarte

Linhart
Bürgermeister

- Siegel -